Regelquerschnitte M. 1 : 100

Schnitt A-B Widumstraße
Fußweg 3,00 | Fahrbahn 6,00 | Fußweg 3,00 — 12,00

Schnitt C-D Widumstraße
Fußweg 1,30 | Radweg 1,70 | Fahrbahn 7,00 | Radweg 1,70 | Fußweg 2,30 — 14,00

Schnitt E-F Ostenwall
Mischverkehrsfläche 13,00

Schnitt G-H Ostenwall
Fußweg 2,50 | Fahrbahn 6,50 | Fußweg 5,00 — 14,00

Schnitt I-J Antonistraße
Gehweg 2,50 | Fahrbahn 3,75 | Fahrbahn 3,25 | Mittelstreifen 1,00 | Fahrbahn 3,25 | Fahrbahn 3,75 | Grünstreifen 4,00 | Parkstreifen 5,50 | Fahrbahn 4,00 | Gehweg 2,50 | Stützmauer | Mischverkehrsfläche 8,00 — 41,50

Schnitt K-L Antonistraße
Gehweg 3,00 | Fahrbahn 4,50 | Grünstreifen 3,00 | Fahrbahn 4,50 | Fußweg 3,00 — 18,00

Schnitt M-N Königstr.
Mischverkehrsfläche 7,00

Schnitt O-P Eylertstr.
Mischverkehrsfläche 7,00

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des §1 der Planzeichenverordnung vom 19.01.1981. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.
Hamm, 30.04.1987
Ltd. Städt. Vermessungsdirektor

Dieser Bebauungsplan besteht aus einem Blatt Zeichnung.
Hamm, 30.04.1987
Der Oberstadtdirektor
i. A.
Städt. Baudirektor

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß §2a (2) BBauG hat am 30.09.1986 als Bürgerversammlung zur Besprechung der Vorbereitung von Bebauungsplänen stattgefunden.
Hamm, 30.04.1987
Der Oberstadtdirektor
i. A.
Städt. Baudirektor

Der Rat der Stadt Hamm hat die gemäß §2a (6) BBauG erforderliche öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanes mit Begründung am 25.03.1987 beschlossen.
Hamm, 30.04.1987
Der Oberstadtdirektor
i. A.
Städt. Baudirektor

Der Rat der Stadt Hamm hat gemäß § 10 BauGB die planungsrechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes ~~und gemäß § 81 Abs. 1 BauO NW die örtlichen Bauvorschriften beschließlich der in Rot/Grün eingetragenen Änderungen~~ am 9.12.1987 als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan ist Bestandteil des Ratsbeschlusses.
Hamm, 15.12.1987
Der Oberstadtdirektor
i. A.
Städt. Baudirektor

Die im Anzeigeverfahren gem. §11(3) BauGB vom Regierungspräsidenten erhobenen Maßgaben und Auflagen sind in ~~rot/rot~~ Farbe eingetragen.
Der Rat der Stadt Hamm ist den Maßgaben am 30.09.1989 beigetreten und hat am von den Auflagen Kenntnis genommen.
Hamm, 02.09.1989
Der Oberstadtdirektor
i. A.
Städt. Baudirektor

Für den Entwurf
Hamm, 30.04.1987
Stadtbaurat | Städt. Baudirektor

Der Rat der Stadt Hamm hat gemäß § 2 (1) BBauG am 25.03.1987 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen. Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte ~~am~~ durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht am 24.04.1987.
Hamm, 24.04.1987
Der Oberstadtdirektor
i. A.
Städt. Baudirektor

Der Rat der Stadt Hamm hat gemäß § 2a (4) BBauG am beschlossen, von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abzusehen.
Hamm,
Der Oberstadtdirektor
i. A.
Städt. Baudirektor

Dieser Bebauungsplan und die Begründung haben gemäß § 2a (6) BBauG nach erfolgter Bekanntmachung am 26.04.1987 in der Zeit vom 06.05.1987 bis einschließlich 04.06.1987 öffentlich ausgelegen.
Hamm, 30.10.1987
Der Oberstadtdirektor
i. A.
Städt. Baudirektor

Das Anzeigeverfahren gemäß § 11 BauGB zu diesem Bebauungsplan ist durchgeführt worden.
Hamm, 22.01.1990
Der Oberstadtdirektor
i. A.
Ltd. Städt. Baudirektor

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 BauGB für diesen Bebauungsplan und seine Bereithaltung zu jedermanns Einsicht ist gemäß § 12 BauGB am 04.01.1990 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Hamm, 22.01.1990
Der Oberstadtdirektor
i. A.
Ltd. Städt. Baudirektor

Hinweis:

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Unterer Denkmalbehörde und/oder dem Westf. Museum für Archäologie/ Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/ 4470) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW).

Textliche Festsetzungen

Die Art und das Maß der baulichen Nutzung gemäß § 9 (1) Nr. 1 BBauG

1. In dem Mischgebiet sind gemäß § 1 (9) BauNVO i.V.m. § 1 (5) BauNVO bestimmte Arten der in diesen Baugebieten allgemein zulässigen baulichen Anlagen ausgeschlossen.

   Von den gemäß § 6 (2) Nr. 3 BauNVO allgemein zulässigen Einzelhandelsbetrieben sind Betriebe zum Vertrieb pornographischer Schriften und Abbildungen sowie von Sexartikeln (Sexshops) nicht zulässig.

   Von den gem. § 6 (2) Nr. 4 BauNVO allgemein zulässigen sonstigen Gewerbebetrieben sind Betriebe zur Vorführung pornographischer Filme und Sexderbietungen (Sexkinos) ~~nicht zulässig~~ und Spielhallen nicht zulässig.

2. In den WA-Gebieten sind gemäß § 1 (5) BauNVO Räume für freie Berufe gemäß § 13 BauNVO nur ausnahmsweise zulässig.

3. Gemäß § 21 a (5) BauNVO sind die zulässigen Geschoßflächen um die Flächen notwendiger Garagen, die unter der Geländeoberfläche hergestellt werden, insoweit zu erhöhen, als 50 % der zulässigen Geschoßflächen nicht überschritten werden.

Die Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung gemäß § 9 (1) Nr. 10 BBauG

4. Der Sichtwinkelbereich ist von Sichthindernissen über 0,6 m Höhe freizuhalten (... Sichtlinie).

Die Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz von schädlichen Umwelteinwirkungen gemäß § 9 (1) Nr. 24 BBauG

Lärmschutzklasse I

5. Gemäß § 9 (1) Nr. 24 BBauG müssen in den so gekennzeichneten Bereichen der Straße zugewandte Wohn- und Schlafräume gemäß VDI 2719 mit Fenster der Schallschutzklasse II und entsprechend schallgedämpften Dauerlüftern verwendet werden.

Lärmschutzklasse II

6. Gemäß § 9 (1) Nr. 24 BBauG müssen in den so gekennzeichneten Bereichen der Straße zugewandte Wohn- und Schlafräume gemäß VDI 2719 mit Fenster der Schallschutzklasse II und entsprechend schallgedämpften Dauerlüftern verwendet werden.

   Ab dem 3. Obergeschoß sind Fenster der Schallschutzklasse I gemäß VDI 2719 zu verwenden.

Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern gemäß § 9 (1) Nr. 25 a BBauG

7. Auf den so umgrenzten Flächen sollen Kletter-, Schling- oder Rankpflanzen ~~als Fassadenbepflanzung der Brand-Wände~~ zur Ausführung kommen.

~~Bindungen für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern gemäß § 9 (1) Nr. 25 b BBauG~~

~~8. Die als zu erhaltende Bäume gekennzeichneten vorhandenen Bäume sind dauernd zu erhalten und bei Verlust zu ersetzen.~~

~~9. Die mit Leitungsrechten zu belastenden Flächen und die umgrenzten Flächen mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern sind - mit Ausnahme der Zufahrten und Zugänge gemäß der vorhandenen landschaftsgärtnerischen Gestaltung dauernd zu erhalten und bei Verlust zu ersetzen.~~

Festsetzungen für übereinanderliegende Geschosse gemäß § 9 (2) BBauG ~~i.V.m. § 9 (2) BBauG~~

10. Die Oberflächen der Gemeinschaftstiefgaragen sind ~~bei einem Bodenaufbau von mindestens 0,50 m dauerhaft zu begrünen. Die Decken sind so auszubilden, daß außerdem die Anlage von Kinderspielplätzen möglich ist.~~ zu bepflanzen.

Nachrichtliche Übernahme
gem. § 9 (6) BauGB

Örtliche Bauvorschriften der Stadt Hamm

für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 01.077 - Eylertstraße - vom 10.11.1987

Aufgrund der §§ 4 und 28 (1) g der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW. S. 475/SGV. NW. 2023) und des § 81 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauO NW) vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 419/SGV. NW. 232) - jeweils in der gegenwärtig geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Hamm am 2.10.1987 die nachstehenden örtlichen Bauvorschriften als Satzung erlassen.

§ 1
Geltungsbereich

Der Bebauungsplan umfaßt den räumlichen Geltungsbereich zwischen Nordgrenze der Widumstraße - Westgrenze des Hochbunkergrundstückes Widumstraße Hs.-Nr. 55 sowie deren Verlängerung nach Norden - Nordgrenze der Widumstraße - Südgrenze der Marker Allee - Westgrenze der Grünanlage Ostring - Nordgrenze des Grundstückes Otto-Krafft-Platz Hs. Nr. 2 - Südgrenze des Ostenwalls - Westgrenze der Antonistraße.

Die örtlichen Bauvorschriften sind in einer Ausfertigung des Bebauungsplanes Nr. 01.077 - Eylertstraße - eingetragen. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2
Dächer

Die in den Baukörpern oder Baublöcken angegebenen Planzeichen über Dachformen (SD = Satteldach) und Mindestneigungen (≧ 45°) sind Bestandteile dieser Satzung.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

veröffentlicht im Westfälischen Anzeiger am 12.1.1990

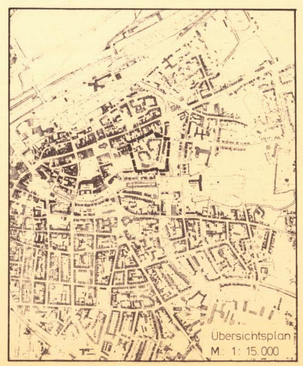

ZEICHENERKLÄRUNG

Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß §9 (1) bis (3) und (7) BBauG

Art der baulichen Nutzung §9 (1) 1 BBauG
- WR Reines Wohngebiet §3 BauNVO
- WA Allgemeines Wohngebiet §4 BauNVO
- WB Besonderes Wohngebiet §4a BauNVO
- MI Mischgebiet §6 BauNVO
- MK Kerngebiet §7 BauNVO
- GE Gewerbegebiet §8 BauNVO
- GI Industriegebiet §9 BauNVO

Maß der baulichen Nutzung §9 (1) 1 BBauG (Die Zahlenwerte und Beispiele)
- (II) zwingend — Zahl der Vollgeschosse
- II Höchstgrenze — §16 (2) BauNVO
- II-III Mindestgrenze-Höchstgrenze — §16 (2) BauNVO
- 0,4 Grundflächenzahl §§16 (2), 17 (1) und (2) BauNVO
- (0,8) Geschoßflächenzahl §§16 (2), 17 (1) und (2) BauNVO
- [3,0] Baumassenzahl §§16 (2), 17 (1) BauNVO

Bauweise, Baulinie, Baugrenze §9 (1) 2 BBauG
- o offene Bauweise §22 BauNVO
  - nur Einzelhäuser zulässig
  - nur Doppelhäuser zulässig
  - nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
  - nur Hausgruppen zulässig
- g geschlossene Bauweise §22 BauNVO
- a abweichende Bauweise §22 BauNVO
  - Gartenhof- und Atriumhäuser
  - halboffene Bauweise
- Baulinie
- Baugrenze
- überbaubare Grundstücksfläche §23 (1) BauNVO

Mindestbreite (b) der Baugrundstücke §9 (1) 3 BBauG
- b z.B. mind. 7,5 m

- Fläche für den Gemeinbedarf §9 (1) 5 BBauG (Zweckbestimmung siehe Einschrieb)
- Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, und ihre Nutzung §9 (1) Nr. 10 BBauG (Zweckbestimmung siehe Einschrieb)
- Straßenverkehrsfläche §9 (1) 11 BBauG
- Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung §9 (1) 11 BBauG z. B. öffentliche Parkfläche, Fußgängerbereich, Fuß- und/oder Radweg (Zweckbestimmung siehe Einschrieb)
- Straßenbegrenzungslinie (Die Straßenbegrenzungslinie entfällt, wenn sie mit Baulinie oder Baugrenze zusammenfällt)
- Mit Geh- (G), Fahr- (F) und Leitungsrechten (L) zu belastende Flächen §9 (1) 21 BBauG (Begünstigte siehe Einschrieb)

Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsfläche §9 (1) 4 und 11 BBauG
- Einfahrt / Ausfahrt
- Einfahrtsbereich
- Ausfahrtsbereich
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

- Fläche für Versorgungsanlagen, für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen sowie Ablagerungen §9 (1) 12 u. 14 BBauG (Zweckbestimmung siehe Einschrieb)
  - T Trafostation
  - G Gasdruckregelstation
  - M Mülltonnenstandplatz
- Öffentliche Grünfläche §9 (1) 15 BBauG (Zweckbestimmung siehe Einschrieb)
- Private Grünfläche §9 (1) 15 BBauG (Zweckbestimmung siehe Einschrieb)
- Wasserfläche §9 (1) 16 BBauG (Zweckbestimmung siehe Einschrieb)
- Fläche für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen §9 (1) 17 BBauG
- Fläche für die Landwirtschaft §9 (1) 18 BBauG
- Fläche für die Forstwirtschaft §9 (1) 18 BBauG

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft §9 (1) 20 und 25 BBauG
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern §9 (1) 25a BBauG
- Anpflanzen von Bäumen
- Anpflanzen von Sträuchern
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern §9 (1) 25b BBauG
- Erhaltung von Bäumen
- Erhaltung von Sträuchern

- (z.B.St) Umgrenzung von Flächen für Stellplätze und Garagen §9 (1) 4 BBauG
  - St Stellplatz
  - Ga Garage
  - TGa Tiefgarage
- (z.B.GS) Umgrenzung von Flächen für Gemeinschaftsanlagen §9 (1) 22 BBauG
  - GSt Gemeinschaftsstellplätze
  - GGa Gemeinschaftsgaragen
  - TGGa Tiefgemeinschaftsgaragen
  - TGGa + StP Tiefgemeinschaftsgaragen + Stellplatzpalette
- Umgrenzung der von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes §9 (1) 24 BBauG (Zweckbestimmung siehe Einschrieb)

Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz von schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetz §9 (1) 24 BBauG
- Lärmschutzwall
- Lärmschutzwand
- Lärmschutzvorkehrungen durch bauliche Elemente
  (aktiv)
- Lärmschutzvorkehrungen (passiv) entsprechend den Festsetzungen in Textform
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches §9 (7) BBauG
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung z. B. §1 (4), §16 (5) BauNVO

Bezeichnung gemäß §39h (1) BBauG
- Umgrenzung von Erhaltungsbereichen (siehe auch Festsetzungen in Textform)

Kennzeichnung gemäß §9 (5) BBauG
- Bei der Bebauung der so gekennzeichneten Flächen, sind besondere bauliche Vorkehrungen zur Lärmabwehr zu treffen

Nachrichtliche Übernahmen gemäß §9 (6) BBauG
- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts
  - (L) Landschaftsschutzgebiet
- Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
  - (Ü) Überschwemmungsgebiet
- Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen
- Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen

Kenntlichmachung gemäß §10 (1) und (2) StBauFG
- Umgrenzung des Sanierungsgebietes
- Zu erhaltende Gebäude und sonstige bauliche Anlagen
- Zu beseitigende Gebäude und sonstige bauliche Anlagen

Sonstige Darstellungen (ohne Festsetzungen)
- Aufteilung des Straßenquerschnittes
- Vorschlag zur Grundstücksteilung
- Standplatz für vorübergehendes Abstellen von Müllgefäßen

Kennzeichnung in Textform gemäß §9 (5) BBauG
Unter den im Geltungsbereich liegenden Flächen geht der Bergbau um.

Örtliche Bauvorschriften (Satzung) gemäß §81 (1) BauO NW
- FD Flachdach
- SD Satteldach
- WD Walmdach
- MD Mansarddach
- PD Pultdach
- Dachneigung, z. B. 30°
- Hauptfirstrichtung

Zusätzliche Legende
- in den Erdgeschossen = Verkehrsfläche; in den Obergeschossen = überbaubare Grundstücksfläche gem. §1 (7) BauNVO
- Sichtlinie gem. §9 (1) Nr. 10 BBauG.
- Gebäudebestand
- Verkehrsgrün
- Verkehrsgrün mit Bäumen
- passiver Schallschutz Lärmschutzklasse I
- passiver Schallschutz Lärmschutzklasse II
  (gem. §9 (1) 24 BBauG)

Stadt Hamm
Gemarkung Hamm
Flur 23, 32
Maßstab 1 : 500

Bebauungsplan Nr. 01.077

– Eylertstrasse –

Rechtsgrundlagen:

§4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW. S. 475 / SGV. NW. 2023) - in der gegenwärtig geltenden Fassung -

Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) - in der gegenwärtig geltenden Fassung -

sowie Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253)

in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1763) - in der gegenwärtig geltenden Fassung -

§81 (1) der Bauordnung für das Land Nordrhein - Westfalen - Landesbauordnung (BauO NW) vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 419 / SGV. NW. 232) - in der gegenwärtig geltenden Fassung -

Planzeichenverordnung vom 30. 07. 1981 (BGBl. I S. 833)

Diese Satzung der Stadt Hamm vom 29. Dezember 1989 ist am Tage ~~nach~~ der ortsüblichen Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Regierungspräsidenten in Arnsberg in Kraft getreten am 04. Januar 1990